

Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen (DB 601.02)

30

Dienstanweisung

04.15

Betriebliche Richtlinien

Dienstanweisungen (auch im Sinne der EisbVO 2003)

Impressum

ÖBB-Infrastruktur AG

1020 Wien, Praterstern 3

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck auch auszugsweise und mittels elektronischer Hilfsmittel verboten

Im Selbstverlag der ÖBB-Infrastruktur AG

Klassifizierungsstufe: Öffentlich

Bauvorhaben
(Kurzbeschreibung)

.....

.....

.....

.....

.....

Ortlichkeit (Ort, Bahnhof, Haltestelle):

.....

.....

.....

Strecke (km):

.....

.....

Genaue Ortlichkeit (Gleis(e), Weiche(n), Signal(e), EK (EU), Brücke, etc):

.....

.....

.....

Baubeginn: am um Uhr

Bauende: am um Uhr

.....

.....

.....

.....

.....

	Name	org. Einheit	Erreichbarkeit(Tel)
Projektzuständiger
Planungskoordinator
Baustellenkoordinator

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers § 108 BauV zu Beginn der Bauarbeiten

Zusätzliche Informationen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Grundsätzliches

Der vorliegende Dienstbehelf legt die **organisatorischen Vorgaben** des Arbeitnehmerschutzes für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen fest. Der Dienstbehelf regelt *nicht* das erforderliche Verhalten (siehe dazu **Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz (ÖBB 40)**) oder die erforderliche Ausbildung für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – diesbezügliche Regelungen sind in anderen Vorschriften (beispielsweise Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung – EisbEPV) enthalten.

So werden insbesondere die **in den Arbeitnehmerschutzvorschriften** (Bauarbeiten-Koordinationsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) **vorgegebenen Funktionen** für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erläutert und konkretisiert. Ebenso wird klargestellt, wie die in den Arbeitnehmerschutzvorschriften **vorgegebenen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen **zu gestalten und umzusetzen** sind.

Der vorliegende Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sowie für alle Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraums von Gleisen, unabhängig davon, ob für diese das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) anzuwenden ist oder nicht, sowie unabhängig von der ÖNACE-Klassifikation. Es soll künftig im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen keine Bauarbeiten mehr geben, die außerhalb des vorliegenden Dienstbehelfs durchgeführt werden.

Der Dienstbehelf ist in **vier Abschnitten** aufgebaut:

- Der **Abschnitt I** des Dienstbehelfs erläutert den Aufbau und die Darstellung.
- Der **Abschnitt II** des Dienstbehelfs legt fest, welche **Funktionen** bei der Vorbereitung von Bauarbeiten bestellt werden müssen und wie die **Unterlagen** für die Bauarbeiten erstellt werden müssen. Ebenso wird festgelegt, wie der BETRA-Prozess vorzubereiten ist.
- Der **Abschnitt III** des Dienstbehelfs legt fest, wie die festgelegten Sicherungsmaßnahmen **in der betrieblichen Umsetzung (BETRA) abzubilden** sind.
- Der **Abschnitt IV** legt die erforderlichen Voraussetzungen und die Abwicklung der Bauarbeiten fest, welche **Funktionen** für die Durchführung der Bauarbeiten bestellt und welche **Unterlagen** bei Beginn der Bauarbeiten erstellt sein müssen. Dies wird in gleicher Weise auch für unvorhergesehene Änderungen im Bauablauf und für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen festgelegt.

Wesentliche Grundsätze des Dienstbehelfs sind:

- Für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilien GmbH, sowie für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG alleine sollen **grundsätzlich die gleichen organisatorischen Grundlagen** vorgegeben werden (Sicherheit- und Gesundheitsschutzplan, Planungs Koordinator, Baustellenkoordinator).
- Beim **Beginn** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen muss immer ein **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV **der ÖBB-Infrastruktur AG** anwesend sein, um für die Einhaltung der organisatorischen Vorgaben (einschließlich betrieblicher Koordination gemäß § 95 EisbBBV) zu sorgen („Sicherheit vorhanden“). Das gleiche gilt für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen.
- Alle **Abläufe zur Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen** sind grundsätzlich so festzulegen, dass immer jene Funktion auf der Baustelle, die die Maßnahme beantragt/einleitet, diese Maßnahme anschließend auch wiederum aufhebt.

Weiters werden Hinweise auf weiterführende Regelungen („**Referenzregelungen**“) angeführt (z.B. Verweise auf andere Regelwerke, Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz (ÖBB 40).

Grundsätzliches	5	
1 Allgemeines	7	
1.1 Geltungsbereich.....	7	
1.2 Begriffe	8	
1.3 Aufbau	8	
1.4 Darstellung	9	
2 Vorbereitung der Bauarbeiten	10	
2.1 Abgrenzung	10	
2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	10	
2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.....	10	
2.4 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten	12	
2.5 Ausschreibung und Vergabe des Projekts.....	13	
2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	16	
2.7 Vorbereitung für den BETRA-Prozess	17	
3 BETRA-Planung der Bauarbeiten (BETRA, BETSI)	19	
3.1 Geltungsbereich.....	19	
3.2 Abgrenzung	19	
3.3 Unterlagen für die BETRA-Anmeldung.....	19	
3.4 Schritte des BETRA-Prozesses.....	20	
4 Durchführung der Bauarbeiten	22	
4.1 Abgrenzung	24	
4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten	24	
4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten	25	
4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten	27	
4.5 Beginn der Bauarbeiten.....	28	
4.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten	31	
4.7 Abschluss der Bauarbeiten.....	32	
5 Anlagen.....	34	
5.1 Verzeichnis der Anlagen und Anhänge	34	
6 Abkürzungen / Abkürzungsverzeichnis.....	35	

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Dienstbehelf gilt für die **Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen** bei der ÖBB-Infrastruktur AG.

Dieser Dienstbehelf gilt für Bauarbeiten, die

- a) von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** durchgeführt werden oder
- b) von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.

Erläuterungen:

- 1) Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
- 2) Wenn Bauarbeiten von **mehreren Geschäftsbereichen (Fachlinien)** der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam geplant oder durchgeführt werden, so gelten diese als Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.
- 3) Im Sinne dieses Dienstbehelfes umfassen **Bauarbeiten im Bereich von Gleisen**:
 - » Bauarbeiten im **Gefahrenraum von Gleisen**, im Sicherheitsraum und im Bedienungsraum sowie
 - » Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen**.
- 4) Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums von Gleisen** umfassen jedenfalls alle Bauarbeiten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer in den Gefahrenraum der Gleise geraten könnten bzw. der Bahnbetrieb von diesen Arbeiten gefährdet, gestört bzw. beeinträchtigt werden kann oder wird.
- 5) Der Dienstbehelf gilt auch für Bauarbeiten **von Dritten**, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilien GmbH. Der Dienstbehelf ist daher in Arbeitsübereinkommen mit Dritten entsprechend zu berücksichtigen.
- 6) Der Dienstbehelf gilt nicht für **Reinigungsarbeiten, Schneeräumung** (Winterdienst) und **Pflanzenschnitt** (Aufwuchsbekämpfung). Für **Reinigungsarbeiten, Schneeräumung** (Winterdienst) und **Pflanzenschnitt** (Aufwuchsbekämpfung), gelten die Regelungen in der Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz (ÖBB 40).
- 7) Die angeführten **Mindestqualifikationen** definieren den jeweiligen **Ausbildungsstandard** für die angeführten Funktionen und Tätigkeiten.
- 8) Der **interne Koordinator** für die Baustellenplanung (Planungskordinator) ist der für die Ausführungsplanung der Baustellenabwicklung zuständige Mitarbeiter.

1.2 Begriffe

Der Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen, unabhängig davon ob die Bauarbeiten von der **ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten** (und daher unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) oder der **ÖBB-Infrastruktur AG alleine** (und daher unter Anwendung der internen Organisationsverpflichtung des § 3 ASchG und nicht unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) durchgeführt werden. Zur **Vereinfachung der Umsetzung** werden in beiden Fällen jedoch **gleiche Begriffe** verwendet:

<i>ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten (Anwendung des BauKG)</i>	<i>Eisenbahnunternehmen alleine</i>	<i>Einheitlich verwendeter Begriff im DB 601.02</i>
Planungskoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellenplanung, Mindestqualifikation Fachkundige im Eisenbahnwesen (z.B. Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	Planungskoordinator
Baustellenkoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellensicherheit, Mindestqualifikation Fachkundige im Eisenbahnwesen (z.B. Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	Baustellenkoordinator
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Zusammenführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien)	Sicherheits- und Ge- sundheitsschutzplan

Erläuterung:

- 1) Bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Planungskoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 2) Bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Baustellenkoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

1.3 Aufbau

Dieser Dienstbehelf ist in **vier Abschnitte** gegliedert:

Abschnitt I	Allgemeines (Einleitung, Begriffsbestimmungen)
Abschnitt II	Vorbereitung der Bauarbeiten
Abschnitt III	BETRA-Planung der Bauarbeiten (Darstellung der Planung)
Abschnitt IV	Durchführung der Bauarbeiten

1.4 Darstellung

Die in voller Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für alle Bauarbeiten .	
Die auf der linken Hälfte einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten nur für Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten vorbereitet und durchgeführt werden.	Die auf der rechten Hälfte einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten nur für Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG alleine vorbereitet und durchgeführt werden.

2 Vorbereitung der Bauarbeiten

2.1 Abgrenzung

Die Vorbereitung von Bauarbeiten **umfasst nicht** die Erstellung der BETRA/BETSI für die Bauarbeiten. Dies erfolgt im Abschnitt III.

2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat		
1.	den Planungskoordinator zu Beginn der Planungsarbeiten zu bestellen und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Vorbereitung einzubinden.	<input type="checkbox"/>
2.	den Baustellenkoordinator zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten zu bestellen.	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen:

- 1) Der **Projektzuständige** ist
 - » der **Projektleiter**, bei komplexen Projekten erfolgt in der Regel eine Übertragung an den Projektkoordinator bzw. Baumanager,
 - » der **ASC-Leiter** oder der **Fachlinienkoordinator des ASC** für Instandhaltung.
- 2) Der **Projektzuständige** hat auch **darauf zu achten**, dass der **Planungskoordinator** seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt (vergleiche Punkt 2.6).
- 3) Der **Projektzuständige** hat auch **dafür zu sorgen**, dass die erforderlichen **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen (vergleiche Punkt 4.2) und mit den Bauarbeiten erst begonnen wird, wenn die erforderlichen **Funktionen** für die Baustelle festgelegt und besetzt sind (vergleiche Punkt 4.3).

2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen hat der Planungskoordinator		
den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (gemäß BauKG) zu erstellen.	die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG zu einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan als gemeinsame Unterlage zusammenzuführen . Die Zusammenführung entfällt, wenn nur eine Fachlinie betroffen ist.	<input type="checkbox"/>
Der Planungskoordinator hat		

1.	<p>den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die beabsichtigten Baumaßnahmen zu erarbeiten und darin insbesondere darzustellen:</p> <p>a) die Festlegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der technischen Maßnahmen, die ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise verhindern gemäß § 36 EISbAV oder (wenn dies nicht möglich ist) - die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EISbAV (z.B. „Keine Fahrten“ oder technische Warneinrichtung), <p>b) die Festlegung, ob für die Bauarbeiten ein Baugleis erforderlich ist, z.B. wenn Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erforderlich sind,</p> <p>c) die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß der Elektrobetriebsvorschrift EL 52 (z.B. Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),</p> <p>d) die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes (z.B. Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pölung, Einhausungen),</p> <p>e) die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen (z.B. Absturzsicherung, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen).</p> <p>Die Punkte a) bis e) sind jeweils in Zusammenarbeit mit den zuständigen ortskundigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - technischen Personen (Mindestqualifikation Gleismeister/Werkführer) und - betrieblichen Personen (Mindestqualifikation Betriebsmanager) <p>durchzuführen.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<p>bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) die örtlich relevanten Unterlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zu berücksichtigen (z.B. bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschiebungskonzepte, Instandhaltungspläne),</p>	<input type="checkbox"/>
3.	<p>die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung konkret und widerspruchsfrei darzustellen,</p>	<input type="checkbox"/>
4.	<p>im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch die zuständigen Aufsichtspersonen (gemäß § 4 BauV) anzuführen, soweit diese schon bekannt sind,</p>	<input type="checkbox"/>

5.	im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die Koordination und Abstimmung festzulegen, wenn mehrere Aufsichtspersonen (gemäß § 4 BauV) bestellt werden,	□
6.	hat bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und die Sicherheitsvertrauenspersonen hinzuzuziehen.	□

Erläuterungen zu Punkt 1:

- 1) Bei der Festlegung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist nach der **Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz (ÖBB 40)**, insbesondere Abschnitt 3 (Bauarbeiten) vorzugehen.
- 2) Bleibt frei
- 3) Bei Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die bei einem Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten, ist gemäß Anweisung **Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw. Schwenkbetrieb** vorzugehen (siehe Anlage 109).
- 4) Für die Festlegung, ob für Bauarbeiten ein Baugleis erforderlich ist, siehe Kriterienliste für die Baugleiserklärung im Anhang 1.
- 5) Das Erfordernis einer betrieblichen Unterstützung bei der Abwicklung und Durchführung von Fahrten innerhalb des Baugleises (beispielsweise Beistellung eines Fahrdienstleiters) ist im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzuhalten.

Erläuterungen zu Punkt 4:

- 1) Als Aufsichtsperson (gemäß § 4 BauV) ist nur geeignet, wer
 - » die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen **theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen** in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
 - » Kenntnisse über die in Betracht kommenden **Arbeitnehmerschutzvorschriften** besitzt und
 - » die Gewähr für eine **gewissenhafte Durchführung** der übertragenen Aufgaben bietet.
- 2) Erforderlichenfalls ist für **jede Fachlinie** eine eigene **Aufsichtsperson** (gemäß § 4 BauV) zu bestellen.
- 3) Wenn die **Aufsichtspersonen** (gemäß § 4 BauV) **noch nicht namentlich bekannt** sind, erfolgt vorerst die Nennung der Fachlinien.
- 4) Die **Benennung der Ansprechpersonen** nach der Elektrobetriebsvorschrift EL 52 hat bereits im Rahmen des Punktes 4 im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erfolgen.

2.4 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten

Der Planungskordinator hat		
1.	in Zusammenarbeit mit den zuständigen ortskundigen technischen und betrieblichen Personen (Mindestqualifikation Gleismeister/Werkführer bzw. Betriebsmanager) die Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) zu erstellen und darin insbesondere darzustellen: <ul style="list-style-type: none"> a) örtliche Anlagenverhältnisse (z.B. Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Zugänge, Beleuchtung, Oberleitungsanlagen einschließlich Schaltmöglichkeiten, Anschlussmöglichkeiten für technische Warnsysteme), 	□

	b) Wechselwirkungen mit der Betriebsstellenbeschreibung (z.B. Betriebsführung im Bahnhof, sicherungstechnische Ausführungspläne, streckenbezogene Unterlagen, EK-Datenblätter),	<input type="checkbox"/>
2.	bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) die örtlich relevanten Unterlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zu berücksichtigen (z.B. bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschubkonzepte, Instandhaltungspläne),	<input type="checkbox"/>
3.	die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für spätere Arbeiten konkret und widerspruchsfrei darzustellen,	<input type="checkbox"/>
4.	bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und die Sicherheitsvertrauenspersonen hinzuzuziehen.	<input type="checkbox"/>

2.5 Ausschreibung und Vergabe des Projekts

Der Projektzuständige hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausschreibung des Projektes berücksichtigt werden:	
---	--

1.	<p>die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) (siehe 2.3)</p> <p>a) für die technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EisbAV,</p> <p>b) für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52,</p> <p>c) für die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes,</p> <p>d) für weitere kollektive Schutzmaßnahmen,</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	die Inhalte der Unterlage für spätere Arbeiten (siehe 2.4).		<input type="checkbox"/>

Erläuterungen:

- 1) Bei der Ausschreibung und Vergabe eines Projekts ist vorzuschreiben, dass die eingesetzten **Arbeitnehmer des Auftragnehmers** über die erforderlichen Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes verfügen (z.B. Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz – ÖBB 40, Elektrobetriebsvorschrift EL 52), weil die Unterweisung vor Beginn der Bauarbeiten nur unter Bedachtnahme auf die **geltenden örtlichen Dokumente** und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen ist (siehe Abschnitt IV).
- 2) Einer Ausschreibung gleichzuhalten sind die Abrufung von **Leistungen aus Rahmenverträgen** oder eine **Beauftragung**.
- 3) Bei der Abrufung einer **Leistung aus einem Rahmenvertrag** ist sicherzustellen, dass die Bedingungen des Rahmenvertrages (Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes) **auf den konkreten Einzelfall anzuwenden** sind. Dies ist insbesondere nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu überprüfen.
- 4) Ergeben sich **im Zuge der Vergabe Änderungen** (z.B. Arbeitsverfahren, maßgebliche Ausführungsdetails), so sind der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage für spätere Arbeiten** unter Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und der Sicherheitsvertrauensperson sowie der zuständigen **ortskundigen technischen** und **betrieblichen Personen anzupassen** (Vorgänge gemäß Punkt 2.3 und 2.4 sind nochmals durchzuführen!).

2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat sich zu vergewissern, dass die Vorbereitung der Bauarbeiten in folgenden Schritten durchgeführt wurde:		
1.	Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch den Planungskoordinator gemäß Punkt 2.3	<input type="checkbox"/>
2.	Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten (gemäß BauKG) durch den Planungskoordinator gemäß Punkt 2.4	<input type="checkbox"/>
3.	Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Sicherheitsvertrauenspersonen in die Erstellung <ul style="list-style-type: none"> a) des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und b) der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß BauKG 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	Ausschreibung des Projektes unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> a) des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plans) und b) der Unterlage für spätere Arbeiten 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	Vorbereitung der BETRA-Planung unter Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plans) und soweit erforderlich die Durchführung der BETRA-Besprechung .	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zu BETRA-Besprechung:

- 1) Das Ergebnis einer BETRA-Besprechung ist im **BETRA-Besprechungsprotokoll** zu dokumentieren. Das BETRA-Besprechungsprotokoll ist dann Grundlage für die zeitgerechte Anmeldung einer BETRA und umfasst insbesondere:
 - » Bauablauf- und Terminplan,
 - » Festlegung der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG und Dritte,
 - » notwendige Abschaltungen in den 15kV-Oberleitungsanlagen,
 - » sonstige notwendige Abschaltungen,
 - » Einbau von Baustellentrennern (Arbeitstrennern),
 - » Maschinen- und Triebfahrzeugeinsätze,
 - » Gleisbelegung für Materialzufuhr,
 - » Regelung bei Fahrten mit außergewöhnlichen Sendungen,
 - » Einbau von Hilfs- und Hürterbrücken,
 - » Maßnahmen bei Dreh- und Schwenkbetrieb,
 - » Schutz-La (Geschwindigkeitsbeschränkungen am Nachbargleis),
 - » Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen für Baugleise (definierte Eintragungen gemäß Anlage 6b – Örtliche Baugleisdaten zur BETRA),

- » bei Einsatz einer Sicherungsaufsicht: Bekanntgabe jener Aufgaben, welche das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV der Sicherungsaufsicht übertragen darf (Gefährdete Rotte, Keine Fahrten bei Dreh- und Schwenkbetrieb).

Die angeführten Tätigkeiten der Sicherungsaufsicht sind unterstützende Tätigkeiten für das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV, keinesfalls dürfen Aufgaben der betrieblichen Koordination

- » das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
- » die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
- » die Koordination der Betriebsabwicklung im Baugleis

vollständig an die Sicherungsaufsicht übertragen werden. Die Sicherungsaufsicht darf das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV daher nicht ersetzen.

Die betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG sowie die Dritten sind zur BETRA-Besprechung beizuziehen.

- 2) Erforderlichenfalls ist in die Ergebnisse der BETRA-Besprechung die **Logistikbesprechung** (z.B. größere Maschineneinsätze, erhöhte Materialmanipulation, mehrere Arbeitslokeinsätze, umfangreiche Gleisbelegungen) einzubeziehen.

2.7 Vorbereitung für den BETRA-Prozess

Der BETRA-Anmelder hat		
1.	<ul style="list-style-type: none"> a) für geplante Bauarbeiten, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebs- und Bauanweisung (BETRA), b) für Störungsbehebungen, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung „Schnelle Instandsetzung“ (BETSI) festzulegen,	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	in der BETRA bzw. BETSI die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (siehe 2.3) <ul style="list-style-type: none"> a) für die technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EisbAV, b) für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß der Elektrobetriebsvorschrift EL 52, c) für die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes sowie d) für die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen:

- 1) Die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen muss bei der BETRA-Planung **bereits vorliegen**.
- 2) Eine BETRA ist anzuwenden, wenn geplante Bauarbeiten zu einer Einschränkung der Infrastruktur führen.
In der BETRA erfolgt die betriebliche Umsetzung jener Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans festgelegt wurden.

- 3) Unter **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** sind Einschränkungen mit Auswirkungen auf die operative Betriebsführung zu verstehen, diese können betreffen:
- » Gleisanlagen,
 - » Signalanlagen,
 - » Bahnsteige,
 - » Leit- und Sicherungstechnik,
 - » Telekommunikationstechnik für die operative Betriebsführung,
 - » Energieversorgung, Traktionsstromversorgung sowie
 - » Bahnkunden (z.B. Schienenersatzverkehr, Einschränkungen bei der Verladung durch Firmen).

- 4) **Gleichartige Bauarbeiten** für regelmäßig wiederkehrende Inspektions- und Wartungsarbeiten können in einer **gemeinsamen BETRA zusammengefasst** werden (**Wartungsliste** für z.B. Signalinspektionen, Überprüfungen von Weichenheizungen, Weichenrevisionen, Oberleitungsrevisionen).

- 5) Eine **BETSI** ist **nur** dann anzuwenden, wenn Arbeiten zur Störungsbehebung durchzuführen sind, und zwar

- » Arbeiten zur **kurzfristigen Wiederherstellung** der vollständigen Anlagenverfügbarkeit bzw. -benutzbarkeit, die nicht unmittelbar im Zuge einer Störungsbehebung (SAM-Störungsmeldung) durchgeführt werden konnten und/oder
- » dringend erforderliche **präventive Instandsetzungsmaßnahmen**, die zur Aufrechterhaltung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit durch Diagnosesysteme oder Messungen festgestellt wurden.

Eine BETSI ist für Arbeiten am selben Tag sowie bis zum nächst folgenden Werktag beim zuständigen Fdl-BEKO der BFZ zu beantragen und wird den betroffenen Betriebsstellen, der Verkehrsleitzentrale (VLZ) und der Baubetriebsplanung übermittelt.

Bei Arbeiten, die der kurzfristigen Wiederherstellung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit dienen, muss in der BETSI der Primär-Code (laut Codiertabelle), der zur Störung geführt hat, eingetragen werden. Sinngemäß ist bei präventiven Instandsetzungsmaßnahmen jener Primär-Code einzutragen, welcher der verhinderten Störung entspricht.

- 6) Für die unmittelbare Bearbeitung von Störungen (vor BETSI bzw. BETRA) nach einer Störungsmeldung im Störungs- und Arbeitsmeldesystem (SAM) ist bei Befahren des Gleises mit Schienenfahrzeugen zur Störungsbehebung das Gleis (Gleisabschnitt) zu sperren, ansonsten ist die Sicherungsmaßnahme „Keine Fahrten“ anzuwenden.

- 7) Sofern sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ergibt, dass die Bauarbeiten

- » keine Einschränkungen von Infrastrukturanlagen bewirken und
- » zusätzliche betriebliche Maßnahmen (z.B. Gefährdete Rotte) im Rahmen der Sicherung durch **technische Einrichtungen** oder durch **Sicherungsstellen** erfordern,

so können diese zusätzlichen betrieblichen Maßnahmen (z.B. Gefährdete Rotte) anstelle von der Baubetriebsplanung vom **Betriebsmanager** in einer BETRA geregelt werden (BETRA-Gefährdete Rotte bzw. BETRA-AWS/SCWS).

3 BETRA-Planung der Bauarbeiten (BETRA, BETSI)

3.1 Geltungsbereich

Die Regelungen des Abschnitt III gelten in gleicher Weise für BETRA (Betriebs-und Bauanweisung) und BETSI (Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung).

3.2 Abgrenzung

Die BETRA-Planung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen **gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum** der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EisbAV und/oder
- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß der Elektrobetriebsvorschrift EL 52 und/oder
- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** und/oder
- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen**.

Die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen muss bei der BETRA-Planung **bereits vorliegen**.

Sofern die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen noch **nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist, darf **mit der BETRA-Planung nicht begonnen** werden.

3.3 Unterlagen für die BETRA-Anmeldung

Für die BETRA-Anmeldung (in BETRASYS) sind erforderlich :		
1.	der Sicherheits – und Gesundheitsschutzplan	<input type="checkbox"/>
2.	das BETRA-Besprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
3.	das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
4.	die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
5.	die Zustimmung des betriebsführenden Elektrodienstes gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52 bei Freischaltung von 15kV-Oberleitungsanlagen	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen:

- 1) Das elektronische **System BETRASYS** dient zur Anmeldung, Bearbeitung und Freigabe von BETRA sowie zur Abarbeitung von BETSI.

- 2) Bei BETRA, BETSI und „Zusatz zur BETRA“ ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan durch den Anmelder vorzuhalten. Der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** liegt auf Baustelle auf und ist beim Baustellenkoordinator zu erfragen.

Ein „**Zusatz zur BETRA**“ ist zu erstellen, wenn eine aktuell in Kraft befindliche BETRA geändert/ergänzt werden muss (z.B. aufgrund eines Schadens muss eine andere Bahnbaumaschine eingesetzt werden, die andere Sicherungsmaßnahmen oder eine Schutz-La erfordert) – vergleiche Punkt 4.6.

3.4 Schritte des BETRA-Prozesses

1.	Ergeben sich durch Bauarbeiten Einschränkungen der Infrastrukturanlagen (siehe 2.7), so hat der Projektzuständige die Anmeldung (Eingabe) in das System BETRASYS durch den BETRA-Anmelder zu veranlassen.	<input type="checkbox"/>
2.	Der BETRA-Anmelder trägt die für die Bauarbeiten erforderlichen Daten im System BETRASYS ein und gibt die betroffenen Fachlinien (ggf. gemäß BETRA-Besprechungsprotokoll) bekannt.	<input type="checkbox"/>
3.	Der Baubetriebsplaner prüft auf Zulässigkeit in Bezug auf andere Bauarbeiten und nimmt die BETRA an.	<input type="checkbox"/>
4.	Der Baubetriebsplaner legt die erforderlichen Zeitrahmen an, trägt die zugehörigen Maßnahmen ein und gibt die BETRA zur Bearbeitung an die festgelegten Fachlinien frei.	<input type="checkbox"/>
5.	Die festgelegten Fachlinien tragen die entsprechenden Maßnahmen für ihre Bereiche im BETRASYS ein.	<input type="checkbox"/>
6.	Der Betriebsmanager prüft die betriebliche Machbarkeit sowie ggf. die Baugleiserklärung und die Maßnahmen zur Kundeninformation, trägt die erforderlichen Maßnahmen und zuständigen Kontakte (Verteiler) ein und erteilt die Zustimmung im System BETRASYS.	<input type="checkbox"/>
7.	Das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>
8.	Die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>
9.	Nach Abschluss und Freigabe der Eintragungen durch die Fachlinien führt der BETRA-Anmelder eine zusammenfassende Prüfung der Eintragungen durch.	<input type="checkbox"/>
10.	Der Baubetriebsplaner prüft die Eintragungen auf Widerspruchsfreiheit und gibt die BETRA frei und versendet die BETRA.	<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 2:

Mit der Anmeldung wird durch BETRASYS automatisch der Bauarbeit eine eindeutige **fortlaufende Nummer** zugeordnet.

Erläuterungen zu Punkt 5:

- 1) Die **Fachlinien** tragen alle erforderlichen Maßnahmen (ggf. gemäß BETRA-Besprechungsprotokoll) für ihren Fachbereich in den durch die Baubetriebsplanung (Betriebsmanager – siehe Punkt 2.7, Erläuterung (6)) angelegten Zeitrahmen (z.B. Bauablauf, Terminplan, Abweichungen vom Regelzustand der Sicherungsanlage, Behinderungen der Nachbargleise durch Einsatz von Baufahrzeugen oder Geräten mit Ausmaßen, die nicht dem Lichtraumprofil entsprechen, betriebliche Maßnahmen, ...) im System BETRASYS ein. Weiters sind auch die festgelegten Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einzutragen. Das Erfordernis einer Freigabe durch die jeweilige Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV ist durch die jeweiligen Fachlinien bekannt zu geben und muss in der BETRA/BETSI nachlesbar sein.

- 2) Die beteiligten Fachlinien sind für den Inhalt ihrer Eintragungen verantwortlich. Diese erteilen abschließend ihre Zustimmung im System BETRASYS.

Erläuterung zu Punkt 6:

Wegen Kundeninformation siehe Anhang 1 - Handbuch BETRA-Planung.

Erläuterung zu Punkt 10:

Der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** ist vollständig vom **Planungskoordinator** zu erstellen. Ergänzungen bzw. Verweise auf vorzunehmende Ergänzungen im Rahmen der BETRA-Planung sind unzulässig.

Wird für Bauarbeiten ein **Baugleis** eingerichtet, ist die Erstellung der **Anlage 6b** – Örtliche Baugleisdaten zur BETRA erforderlich. Die in der Anlage grau hinterlegten Felder sind vor Freigabe der BETRA zu befüllen.

4 Durchführung der Bauarbeiten

Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.3 für das Bauvorhaben (Kurzbeschreibung):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

	Name	org. Einheit	Erreichbarkeit (Tel)
Projektzuständiger
Planungskoordinator
Baustellenkoordinator

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers § 108 BauV

	Name	org. Einheit	Erreichbarkeit (Tel)
Aufsichtspersonen § 4 BauV			
.....
.....
.....
.....
.....
Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52			
.....
.....
.....
.....
Sicherungsaufsicht gemäß § 27 EisbAV			
.....
.....
.....
.....
.....
Anmerkungen			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

4.1 Abgrenzung

Die Durchführung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen **gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum** der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EisbAV und/oder
- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß der Elektrobetriebsvorschrift EL 52 und/oder
- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** und/oder
- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** und/oder
- die **Erstellung der BETRA** für die Bauarbeiten.

Die Bestimmungen für die Durchführung der Bauarbeiten gelten für BETRA und BETSI.

Sofern die Festlegung der **Sicherungsmaßnahmen noch nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist oder die **BETRA/BETSI noch nicht** vorliegt, darf mit den **Bauarbeiten nicht begonnen** werden.

4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat dafür zu sorgen, dass folgende Unterlagen auf der Baustelle aufliegen:	
1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	
a) die Festlegung der technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 36 EisbAV oder die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EisbAV und/oder,	<input type="checkbox"/>
b) für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß der Elektrobetriebsvorschrift EL 52,	<input type="checkbox"/>
c) für die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes sowie	<input type="checkbox"/>
d) für die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen .	<input type="checkbox"/>
2. BETRA (Betriebs- und Bauanweisung) oder BETSI (Betriebsanweisung „Schnelle Instandsetzung“) über die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen	<input type="checkbox"/>

4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat dafür zu sorgen, dass mit Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erst begonnen wird, wenn folgende Funktionen für die Baustelle festgelegt und besetzt sind:		
1.	Baustellenkoordinator	<input type="checkbox"/>
2.	Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV	<input type="checkbox"/>
3.	Aufsichtsperson/en (gemäß § 4 BauV)	<input type="checkbox"/>
4.	Sicherungsaufsicht (gemäß EisbAV)	<input type="checkbox"/>
5.	Sicherungsposten (gemäß EisbAV), soweit erforderlich gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	<input type="checkbox"/>
6.	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52 soweit erforderlich gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 1:

Wer als **Baustellenkoordinator** eingesetzt werden darf, vergleiche Tabelle zu Punkt 1.2.

Erläuterungen zu Punkt 2:

- 1) Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV muss ein Mitarbeiter der ÖBB-Infrastruktur AG sein.

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV – fachlich-technische **Mindestqualifikation**

Die fachlich-technische Mindestqualifikation ist

- » Fachlinie FW: GleisAufseher, Gleismeister/Werkführer oder Bahnmeister,
- » Fachlinie LS/TE/ET/BT: Werkführer oder Meister,
- » Techniker mit dreijähriger, einschlägiger Praxis.

Die Mindestqualifikation ist im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen.

Entscheidend für die Qualifikation des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV ist die jeweils fachliche Qualifikation (eisenbahnspezifische Ausbildung), wobei die Mindestqualifikation Werkführer bzw. GleisAufseher für technische Fachdienste nicht unterschritten werden darf.

2) **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV – **betriebliche Mindestqualifikation**

Die betriebliche Mindestqualifikation ist die Ausbildung „**Betriebskoordination**“ gemäß § 25 EisbEPV.

Im **Baugleis** ist zusätzlich im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle die Qualifikation

- » Tfzf gemäß Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, 9. Teil (Tfzf Klasse A und/oder B),
- » Versubleitung,
- » Fahrdienstleistungsassistenz und/oder
- » Fahrdienstleitung

erforderlich, bzw. soweit das **Aufsichtsansorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV diese Qualifikationen nicht besitzt, ist dem **Aufsichtsansorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV ein Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation beizustellen.

Kriterien sind insbesondere Anzahl der Fahrten, zu bedienende Signale, Weichen usowie sonstige Einrichtungen.

- 3) Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandhaltungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
- 4) Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV muss über **Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse** verfügen.

Erläuterung zu Punkt 6:

Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52, soweit im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt, ist für die Unterweisung über jene örtlichen Gefahren zuständig, die sich aus den von ihm durchgeführten Schaltmaßnahmen an den Bahnstromanlagen ergeben. Dafür ist der „Nachweis der Koordination“ gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52, Anlage 5a, zu verwenden.

4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten

Der Baustellenkoordinator hat vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Gleisen dafür zu sorgen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt wurden:		
1.	<p>Der Baustellenkoordinator hat</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV und – die zuständigen Aufsichtspersonen (gemäß § 4 BauV) <p>über die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes für die geplanten Bauarbeiten nachweislich zu informieren.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<p>Die örtlich zuständige Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52 hat die zuständigen Aufsichtsperson/en (gemäß § 4 BauV) über die örtlichen Gefahren der Bahnstromanlagen aufgrund der Durchführung der Schaltmaßnahmen zu unterweisen.</p>	<input type="checkbox"/>
3.	<p>Die zuständige/n Aufsichtsperson/en (gemäß § 4 BauV) hat/haben die ihr/ihnen zugeteilten Arbeitnehmer über die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß BauKG) für die geplanten Bauarbeiten zu unterweisen.</p>	<input type="checkbox"/>
4.	<p>Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV hat die Sicherungsaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, – über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes aus der BETRA/BETSI und – über die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse <p>nachweislich zu informieren.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen zu Punkt 1:

- 1) Der **interne Baustellenkoordinator** der ÖBB-Fachlinien kann **gleichzeitig Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV sein.
- 2) Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw. **Unterweisungen** umfassen **nicht die Grundkenntnisse** des Arbeitnehmerschutzes (z.B. Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz - ÖBB 40, Elektrobetriebsvorschrift EL 52).
- 3) Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw. **Unterweisungen** sind unter **Bedachtnahme** auf die geltenden **örtlichen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, BETRA/BETSI, Örtliche Baugleisdaten zur BETRA (Anlage 6b)) und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen.
- 4) Die **Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes** müssen bei der Auftragsvergabe an Dritte bereits im **Rahmen der Ausschreibung und Vergabe** des Projekts sichergestellt werden (siehe Punkt 2.5).

Erläuterung zu Punkt 2:

Die **Benennung der Ansprechpersonen** nach der Elektrobetriebsvorschrift EL 52 ist bereits im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erfolgt (siehe Punkt 2.3).

4.5 Beginn der Bauarbeiten

Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen wird,		
1.	wenn die Koordination der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.4 durch den Baustellenkoordinator durchgeführt wurde,	<input type="checkbox"/>
2.	wenn die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten <ol style="list-style-type: none"> a) betrieblichen Maßnahmen (z.B. Keine Fahrten, zusätzliche betriebliche Maßnahme „Gefährdete Rotte“, Aufstellen von Langsamfahrsignalen), b) technischen Maßnahmen (z.B. Montieren von PZB-Einrichtungen, Aktivierung der technischen Warnanlagen, Absturzsicherung) und c) elektrischen Schaltmaßnahmen (z.B. Freischaltung und Erdung der Oberleitung) umgesetzt wurden,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	wenn die Sicherungsaufsicht <ol style="list-style-type: none"> a) die Arbeitnehmer in die sicheren Bereiche eingewiesen hat, die die Arbeitnehmer bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges aufzusuchen haben, b) die Sicherungsposten eingewiesen hat (Standorte, Warnbereich, Sichtverbindung zwischen den Sicherungsposten), sofern Sicherungsposten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehen sind. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	wenn die Sicherungsposten jeweils den zugewiesenen Standort eingenommen haben, sofern Sicherungsposten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehen sind.	<input type="checkbox"/>
5.	wenn die Sicherungsaufsicht , <ol style="list-style-type: none"> a) die Hörprobe angeordnet hat und durchführen hat lassen, b) die Durchführung der Hörprobe dokumentiert hat. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	wenn das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV (nach Erfüllung der Punkte 1. bis 5.) abschließend <ol style="list-style-type: none"> a) die Zustimmung zum Arbeitsbeginn erteilt („Sicherheit vorhanden“) und b) dies dokumentiert hat. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen allgemein:

- 1) Die **betriebliche Koordination auf der Baustelle** obliegt dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV, dies umfasst insbesondere auch
- » das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
 - » die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
 - » die Betriebsabwicklung im Baugleis.

Die **Sicherungsaufsicht** darf vom Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV nur zur **Durchführung und Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen** (z.B. Einweisung der Arbeitnehmer in die sicheren Bereiche, Einweisung der Sicherungsposten) sowie zur **Durchführung betrieblicher Verfahren** eingesetzt werden (Sicherungsmaßnahme „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Abwicklung der „Gefährdeten Rotte“). Eine Übernahme von **Aufgaben der betrieblichen Koordination** auf der Baustelle durch die Sicherungsaufsicht ist **nicht zulässig**.

Der Sicherungsaufsicht darf, bei **Anwesenheit des Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV **vor Ort**, bei Inspektionstätigkeiten, Revisionsarbeiten sowie der Störungsbehebung, auch die Kommunikation mit der betriebssteuernden Stelle übertragen werden (Gespräche im Auftrag und Anwesenheit des **Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV).

Das bedeutet:

- » Die **Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen** erfolgt im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.
- » Die **Inkraftsetzung bzw. Aufhebung von festgelegten Schutzmaßnahmen** obliegt dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV.

Das **Anwesenheitserfordernis** des **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV auf der Baustelle ergibt sich aus den Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle.

- 2) Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV der **betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben**. Ebenso ist jede Änderung namentlich bekanntzugeben. Sofern betriebliche Verfahren durchzuführen sind („Gefährdete Rotte“), ist auch die Sicherungsaufsicht der betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben.
- 3) Sofern es die Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle zulassen, kann das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV auch die Funktion der **Sicherungsaufsicht mit übernehmen**.
- 4) Die Abwicklung der **betrieblichen Verfahren** (z.B. „Gefährdete Rotte“) ist in der **Betriebsvorschrift (V 3)** und in der **Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz (ÖBB 40)** geregelt.
- 5) Die **Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustands der Bahnstromanlage** gemäß BETRA/BETSI (freigeschaltet und geerdet) ist in der **Elektrobetriebsvorschrift EL 52** geregelt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden durch den Schaltantragsteller veranlasst und sichergestellt. Der **Schaltantragsteller** hat dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV die Umsetzung der elektrischen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen.
- 6) Der **interne Koordinator** der ÖBB-Fachlinien kann gleichzeitig **auch Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV sein.
- 7) **Erst nach erteilter Zustimmung** zum Arbeitsbeginn („Sicherheit vorhanden“) durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV und der Dokumentation darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Zustimmung richtet sich an die Baustelle.

Erläuterungen zu Punkt 2:

- 1) Die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten betrieblichen Maßnahmen, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Maßnahmen.
- 2) Es kann festgelegt sein, dass
- » **betriebliche Maßnahmen** gemäß BETRA/BETSI erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (Sicherungsmaßnahme „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Anmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw.

- » **elektrische Schaltmaßnahmen** gemäß BETRA/BETSI erst zu einem späteren Zeitpunkt durch den Schaltantragsteller (z.B. Freischaltung und Erdung der Oberleitung) abgewickelt werden.

Erläuterung zu Punkt 6:

Für die **Dokumentation** der Meldungen sind nur

- a) der **Fernsprechvormerk** und/oder
- b) der **Vorausmelde-/Fernsprechvormerk** und/oder
- c) die jeweils entsprechende **BETRA/BETSI-Checkliste** und/oder
- d) das **DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“**

zu verwenden.

Diese **Dokumentationen** müssen **auf der Baustelle aufliegen**.

Erläuterungen zu Punkt 2:

Ein „**Zusatz zur BETRA**“ ist zu erstellen, wenn eine aktuell in Kraft befindliche BETRA geändert/ergänzt werden muss (z.B. aufgrund eines Schadens muss eine andere Bahnbaumaschine eingesetzt werden, die andere Sicherungsmaßnahmen oder eine Schutz-La erfordert). Eine Änderung der **Örtlichkeit** der BETRA (z.B. andere Betriebsstelle, anderes Gleis,...) ist **nicht zulässig**.

Ist ein **unvorhergesehenes zeitliches Verschieben** einer in Kraft befindlichen BETRA/BETSI erforderlich (z.B. ein Arbeitsschritt wird früher fertig, der Nächste soll vorgezogen werden, ...), so kann diese nach Prüfung der betrieblichen und technischen Machbarkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabwicklung mit **Zustimmung des Geschäftsbereiches Betrieb** (Betriebsmanager/Fdl-BEKO) verschoben werden. Die Baubetriebsplanung ist davon zu verständigen. Dabei darf keinesfalls eine Änderung der in der BETRA/BETSI festgesetzten Sicherungsmaßnahmen erfolgen!

Wird während einer BETRA/BETSI erkannt, dass Abweichungen im zeitlichen Ablauf zu erwarten sind, ist der Fahrdienstleiter vom **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß §108 Abs. 2 BauV sofort zu verständigen.

4.7 Abschluss der Bauarbeiten

Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß §108 Abs. 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten Sicherungsmaßnahmen erst aufgehoben werden, wenn		
1.	die Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV a) dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV den ordnungsgemäßen Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Gleise und b) der Sicherungsaufsicht – das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und – das erfolgte Verlassen des Gefahrenraums der Gleise gemeldet haben,	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	die Meldungen der Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV dokumentiert wurden,	<input type="checkbox"/>

3.	die Sicherungsaufsicht dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß §108 Abs. 2 BauV: <ul style="list-style-type: none"> – das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und – die erfolgte Räumung des Gefahrenraums der Gleise und – die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen gemeldet hat.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV die Meldung der Sicherungsaufsicht dokumentiert hat,	<input type="checkbox"/>
5.	das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs. 2 BauV <ul style="list-style-type: none"> – die Aufhebung der technischen Maßnahmen (z.B. Demontieren von PZB-Einrichtungen, Absturzsicherung) bei der zuständigen Stelle überprüft bzw. veranlasst hat, – die elektrischen Schaltmaßnahmen (z.B. Unterspannungsetzung der Oberleitung) bei der zuständigen Stelle überprüft bzw. veranlasst hat und – die Aufhebung der betrieblichen Maßnahmen bei der betriebssteuernden Stelle überprüft bzw. beantragt hat sowie dies dokumentiert hat.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen:

- 1) Die Aufhebung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der BETRA/BETSI festgelegten betrieblichen Maßnahmen, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs. 2 BauV. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aufhebung dieser Maßnahmen.
- 2) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass
 - » **betriebliche Maßnahmen** bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (z.B. Beendigung der Sicherungsmaßnahme „Keine Fahrten“, Abmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw.
 - » elektrische Schaltmaßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Schaltantragsteller (z.B. Unterspannungsetzung der Oberleitung) aufgehoben werden.
- 3) Für die Dokumentation der Meldungen sind nur
 - » der **Fernsprechvormerk** und/oder
 - » der **Vorausmelde-/Fernsprechvormerk** und/oder
 - » die jeweils entsprechende **BETRA/BETSI-Checkliste** und/oder
 - » das **DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“**
 zu verwenden.
 Diese **Dokumentationen** müssen **auf der Baustelle aufliegen**.

5 Anlagen

5.1 Verzeichnis der Anlagen und Anhänge

Anlage 1 – Muster Vorausmelde-/Fernsprechvormerk

Anlage 2 – Muster DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“

Anlage 3 – BETRA/BETSI-Checkliste für Fdl

Anlage 4 – BETRA/BETSI-Checkliste für AdB

Anlage 5 – bleibt frei

Anlage 6a – Baugleisbestimmungen

Anlage 6b – Örtliche Baugleisdaten zur BETRA

Anlage 101 – Symbole für BETRA und BETSI

Anlage 102 – Muster einer BETRA

Anlage 103 – Muster einer BETSI

Anlage 104 – Muster einer BETRA – Gefährdete Rotte

Anlage 105 – Muster einer BETRA – AWS/SCWS

Anlage 106 – Muster einer Wartungsliste

Anlage 107 – Bestellung Planungs-/Baustellenkoordinator – INTERN

Anlage 108 – Absicherung von Gefahrenstellen

Anlage 109 – Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw. Schwenkbetrieb

Anlage 110 – Muster Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Anlage 111 – Meldung/Vorankündigung von Bauarbeiten (Baustellenmeldungen)

Anhang 1 – Handbuch BETRA-Planung

6 Abkürzungen / Abkürzungsverzeichnis

AdB	Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers
AG	Aktiengesellschaft
AP	Aufsichtsperson
ASC	Anlagen Service Center
AWS	Automatisches Warnsystem
BauKG	Bauarbeitenkoodinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BETRA	Betriebs- und Bauanweisung
BETRASY	Softwareprogramm zur Erstellung einer BETRA
BETSI	Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung
BM	Betriebsmanager
BT	Fachlinie Bautechnik
bzw.	beziehungsweise
CL	Checkliste
DV	Dienstvorschrift
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EisbBBV	Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung
EK	Eisenbahnkreuzung
EL 52	Elektrobetriebsvorschrift
ET	Fachlinie Elektrotechnik
EÜ	Eisenbahnübergang
Fdl	Fahrdienstleiter
Fdl-BEKO	Fahrdienstleiter – Betriebskoordinator
FW	Fachlinie Fahrweg
gem.	gemäß
kV	Kilovolt
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
SCWS	Signal Controlled Warning System
SiA	Sicherungsaufsicht
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
TE	Fachlinie Telematik
Tfzf	Triebfahrzeugführer
TK	Fachlinie Telekommunikation
VLZ	Verkehrsleitzentrale
z.B.	zum Beispiel